

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung

Dr. Ulrich Casser
Tel.: 030 4005-1341, Fax: 030 4005-1390
UCasser@kbv.de

Dr. Ca; Schae; Dr. Se, Pre AZ.: 493. Si

www.kbv.de

Substitution: therapeutisches Gespräch per Telefon und Video sowie Aufnahme eines Depotpräparates in den EBM

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur substitutionsgestützten Behandlung von Opioidabhängigen hat der Bewertungsausschuss mehrere Anpassungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) beschlossen, die rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft treten (493. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Die Details stellen wir Ihnen im Folgenden vor.

Ausweitung der GOP 01952 für das therapeutische Gespräch

Aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie ist die GOP 01952 für das therapeutische Gespräch (mindestens zehn Minuten Dauer) nun auch bei telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt und bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig. Die Abrechnungshäufigkeit wird zudem von bisher viermal auf achtmal im Behandlungsfall ausgeweitet.

Zudem erfolgen weitere Folgeanpassungen im EBM. Diese Änderungen sind zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet. Ende Mai wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob eine Anpassung beziehungsweise Verlängerung der Regelungen erforderlich ist.

Substitutionsgestützte Behandlung mit einem Depotpräparat

Zudem hat der Bewertungsausschuss die Behandlung von Opioidabhängigen mit einem Depotpräparat in den EBM aufgenommen. Hintergrund ist, dass die Gabe einer Zubereitung von Buprenorphin zu den anerkannten substitutionsgestützten Behandlungsmethoden Opioidabhängiger zählt, bislang aber noch nicht im EBM abgebildet war.

Das Buprenorphin-Depotpräparat (Buvidal®) ist für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger zugelassen und wird in Form einer subkutanen Injektion durch den Arzt oder medizinisches Fachpersonal appliziert. Für die Behandlung mit einem Depotpräparat und die Betreuung im Rahmen der Nachsorge wird zur Abrechnung die Gebührenordnungsposition (GOP) 01953 neu in den EBM aufgenommen. Die GOP 01953 ist je Behandlungswoche einmal berechnungsfähig und mit 130 Punkten bewertet. Der Beschluss ist zunächst befristet bis zum 30. September 2020. Der Bewertungsausschuss wird bis zum 31. August 2020 prüfen, ob eine Anpassung dieses Beschlussteils und/oder der GOP 01949 für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger im Rahmen der Take-Home-Vergabe erforderlich ist.

Hinweise zur Veröffentlichung

Das Unterschriftenverfahren ist eingeleitet. Wir haben Ihnen den Beschluss und die entscheidungserheblichen Gründe als Anlage beigefügt und die Dokumente auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt (www.kbv.de/984706). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt.

Bitte beachten Sie, dass der Beschluss noch unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium steht.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an Dr. Melanie Selka (Tel.: 030 4005-1385, E-Mail: MSelka@kbv.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Casser
Dezernent

Anlage